

Zehntkasse wieder herstellen wollte, und darüber in einem schweren Krieg verwickelt wurde; und man kann dreist annehmen, daß die Ermahnung des Kayfers Henrich an alle hohe und niedrige Dienstleute in Westphalen c), so sauft dieselbe auch gefasset war, wenige bewog, Dienstleute ohne Löhnung zu bleiben, oder welches einerley ist, die Zehnten wieder herzugeben. Denn diese Ermahnung wies dem Bischofe nicht die Mittel an, seine Dienstleute auf andre Art zu besolden; und diese abzubanken litten die Umstände nicht, wenn sie auch sonst, da sie unmittelbar lange erblich geworden waren, sich mit einem ehrlichen Abschiede hätten nach Hause schicken lassen wollen.

Dies waren, theuerste Polyzena! die Schicksale der ersten Stiftskasse. Nächstens will ich Ihnen die zweyte Periode liefern.

XXV.

Allerunterthänigstes Memorial.

(Der Schuhjude Nathan zu C. bittet allerunterthänigst, daß dem Pfarrer seines Orts die Lotteriecollection verboten werden möge.)

Euer R. M. geruhen sich allerunterthänigst vortragen zu lassen, was massen der hiesige Curat seit einiger Zeit eine Lotterie-Collection übernommen hat, und um sich einen desto größern Abgang zu verschaffen, für das Glück aller derjenigen öffentlich bittet, welche bey ihm einsetzen.

Ein

c) H. Dei G. R. I. Augustus. Omnibus de Westph. suis fidelibus majoribus et minoribus gratiam dilectionem & omne bonum. Quia ad omnia nobis placita vos promtissimos scimus, procul dubio in his quae iusta decernimus tanto promptiores speramus, quanto iustitiae vos avidiores aestimamus. Unde ea quae super decimis et iustitiis Osnabr. ecclesiae decrevimus tanto firmiora

Ein Verfahren dieser Art verdienet um so mehr eine gerechte Abndung, da ich nicht allein dadurch völlig außer Stand gesetzt werde, mein Brod zu gewinnen, und mein Schutgeld zu bezahlen, sondern auch zu meinem größten Herzeleid sehen muß, daß Ew. R. M. getreueste Unterthanen aufs empfindlichste mitgenommen werden, weil keiner der etwas gewinnt, die Fürbitte umsonst verlangt. Ich weiß zwar wohl, die Accidentien des hiesigen Curaten sind gering, indem die alte Pfründe ihm entzogen ist; und er oft seine Lunge Stundenweise verheuren muß, wenn eine Leichenpredigt zu halten ist, um nur ehrlich durch die Welt zu kommen. Ich gönne es ihm auch von Herzen, daß er dem Heuermann, wenn er mehr als der Meyer dafür bezahlt, einen nähern Weg zum Schosse Abrahams weist, als diesem. Allein da mir bisher die Lotterie-Collection allein anvertrauet gewesen, und ich ohne Ruhm zu melden, dem Lotto jährlich mehr eingeliefert habe, als die hiesige Schatzung beträgt: so hoffe ich, Ew. R. M. werden es gerechtest nicht gestatten, daß solchergestalt Dero allerhöchstes Interesse von meinen allerunterthänigsten widerrechtlich getrennet werde.

Ueberhaupt muß ich bey dieser Gelegenheit demüthigst anzeigen, daß so wohl der hiesige Curat, als der Küster und Schulmeister Dero allergetreuesten Unterthanen auf alle Weise zu beschweren suchen. Der Küster verpachtet den Schall der Glocken, und läßt so oft eine Leiche ist, die Bauern, wenn sie nur gut bezahlen, nach Gefallen läuten, so daß mir der Glockengießer lezt gestanden, es wären in
dieser

miora volumus, quanto rectora judicamus. Præcipimus quia justum est, petimus quia vos diligimus, ut decimationes omnes in universo Episcopatu Osnabr. sicut jus canonicum exigat annuatim exhibeatis et neminem in hoc timeatis. Nos enim qui justiciam præcipimus, ut justiciam faciatis vos adjuvabimus Valere.

dieser kleinen Provinz seit 30 Jahren, daß er Glockengießer gewesen, 163 Glocken geborsten, und von ihm umgegossen worden. Der Curat verpachtet den heiligen Sonntag, und läßt diejenigen, so ihm eine frische Butter bringen, an demselben so viel arbeiten wie sie wollen. Der Schulmeister hat auf jedes Lied, was er bey der Leiche singt, eine Taxe gesetzt, und wer das längste und schönste haben will, muß auch am meisten dafür bezahlen. Sogar hat fast jeder Bauer bey der letzten Viehseuche für sein Vieh von den Canzeln bitten lassen, und der Küster, um nicht leer auszugehen, verkauft ein Mittel wider die blaue Milch, und will die bösen Geister vertreiben können, wenn die Butter nicht gerathen will. Ehe die Viehseuche kam, gieng beständig ein Gerüchte, dieses oder jenes Haus, und bisweilen das ganze Dorf wäre im Feuer gesehen worden, da denn ein jeder sich mit einem andächtigen Mittel dawider versorgte. Ja wie neulich des Meyers Schaaßfall abbrannte, sagte man öffentlich, und zwar in Gegenwart des Curaten, es käme von nichts, als von des Meyers Geitze, der einen Gulden für die Fürbitte gespartet, und nun auch dafür seine gerechte Strafe empfangen hätte.

Aller dergleichen Wendungen, worunter ich noch verschiedene mitzählen könnte, welche die Gewohnheit bereits zu erlaubten Accidentien gemacht hat, gereichen aber Euer R. M. zum größten Nachtheil, indem die Unterthanen, was sie solchergestalt hingeben, nicht dem Steuereinnnehmer hinbringen können.

Zwar geht es in dem Kirchspiele, worinn ich wohne, noch besser zu, als in einigen benachbarten, wo die Bauerweiber bey den Curaten fast täglich zusammen kommen, und beten und Caffee trinken; und wo die Weiber ihren Männern alles unter den Händen wegstehlen, um es zur Ehre Gottes

110 Der Unterschied zwischen der gerichtlichen

Gottes und zum Vortheil des Curaten anzuwenden. Allein so wenig dieses geduldet, und so wenig es auch der hiesigen Frau Curatin nachgesehen werden sollte, daß sie den Leuten, welche ihr Eger und Butter bringen, ein Bitters, was doch weiter nichts ist, als Branterwein auf wilde Castanien gesetzt, schenkt: eben so wenig mag auch unter Euer K. M. gerechtesten Regierung dem hiesigen Unfuge nachgesehen werden, wosern nicht ich und alle Schutzjuden, denen solchergestalt der empfindlichste Eingriff geschieht, mit der Zeit das Land verlaufen sollen.

An Allerhöchstdieselbe ergeht demnach meine allerunterthänigste Bitte, diesem gemeinschädlichen Uergerniß von Amtswegen allgererchest abhelfen zu lassen.



XXIV.

Der Unterschied zwischen der gerichtlichen und außergerichtlichen Hülfe*).

Das Recht des Stärkern ist noch immer eine gute Sache; und wenn ich zu meinem bösen Nachbar sagen kann: Kerl bleib mir mit deinen Schaafen von meinen Rüben, oder ich lasse sie herunter prügeln, daß die Wolle davon

*) Im Stifte Ösnabrück haben die Regierung und die Beamte keine Gerichtsbarkeit; auch ist die geistliche Gerichtsbarkeit daselbst von der weltlichen getrennet. Der Verfasser will also in diesem Stücke zeigen, daß wenn gleich die weltliche Obrigkeit sich nicht als Richter in geistliche Sachen mischen; und Regierung und Beamte keine Sachen richterlich entscheiden können, derselben doch allemal das Vertheidigungs- und Widerstandsrecht gegen alle unbefugte Anmassungen gebühre, und als eine Pflicht obliegt. Man nennet dieses in den Rechten: *protentio regia vi oppressorum*.